

4. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.
Rom 9. Mai 1904.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden die nachfolgenden Vorschriften über die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die erstmaligen Untersuchungen auf Sehvermögen und auf Farbenunterscheidungsvermögen können zusammen oder getrennt erfolgen. Sie sind durch einen von der zuständigen Landesbehörde für diese Zwecke bezeichneten Arzt, einen Vertrauensarzt der See-Verufsgenossenschaft oder bei einer der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen vorzunehmen.

§ 2.

Soweit der Seemann bei der ersten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt hat, kann er eine zweite Untersuchung verlangen.

Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine der von den Landesregierungen an bestimmten Orten eingesetzten ständigen Kommissionen. Jede dieser Kommissionen besteht aus mindestens drei Sachverständigen, unter welchen sich ein mit der Untersuchung und Behandlung des Auges vertrauter Arzt befindet.

§ 3.

Hat der Seemann bei der zweiten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt, so kann er nach Ablauf von sechs Monaten eine Wiederholung der Untersuchung vor derselben oder einer anderen Kommission verlangen. Das Ergebnis der wiederholten Untersuchung ist als ein endgültiges anzusehen.

§ 4.

Über den Ausfall jeder Untersuchung erhält der untersuchte Seemann eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung muß den Namen des Seemanns, Ort, Tag und Ergebnis der Untersuchung enthalten. Hat die Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen unvollständige Farbenblindheit (§ 14 Abs. 2) ergeben, so ist der Teil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben. Die Bescheinigung ist von dem Untersuchenden oder der Untersuchungskommission zu vollziehen und in deren Gegenwart von dem Untersuchten mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei jeder späteren Untersuchung ist die Bescheinigung über die zuletzt vorangegangene Untersuchung von dem Seemann vorzulegen und von der untersuchenden Stelle zurückzubehalten.

B. Verfahren bei der Untersuchung auf Sehvermögen.

§ 5.

Die erste Untersuchung auf Sehvermögen geschieht nach dem Snellenschen Verfahren unter Benutzung von Sehprobentafeln.

Die den einzelnen Reihen der Tafeln beigedruckten Zahlen geben die Entfernung (in Metern) an, in welcher sie von einem mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Auge gelesen werden.

Die Sehleistung wird durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler den Abstand des Untersuchten von den Tafeln in Metern angibt, und dessen Nenner die Zahl derjenigen Reihe bildet, in welcher die in diesem Abstände noch bequem gelesenen kleinsten Buchstaben oder Ziffern stehen.

Dieß z. B. jemand bei 6 Meter Abstand die mit 6 bezeichnete Reihe, so ist eine Sehleistung $6/6 = 1$, mithin hat er regelrechtes Sehvermögen; vermag jemand bei 6 Meter Abstand nicht die mit 6 bezeichnete, wohl aber die mit 8 bezeichnete Reihe zu lesen, so ist seine Sehleistung $6/8 = 3/4$; liest er erst die mit 9 bezeichnete Reihe, so beträgt seine Sehleistung $6/9 = 2/3$ usw.

§ 6.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht oder wenn dieses fehlt, bei entsprechender künstlicher Beleuchtung vorzunehmen.

Die Tafeln werden zunächst an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand des Untersuchungsraums in Kopfhöhe aufgehängt. Der Seemann hat sich so aufzustellen, daß er von den Tafeln je nach ihrer Einrichtung 5 oder 6 Meter entfernt ist; diese Entfernung muß genau abgemessen und kenntlich gemacht werden.

Der Seemann darf bei der Untersuchung weder eine Brille noch sonstige Gläser tragen. Ferner ist es unzulässig, daß sich die übrigen noch zu untersuchenden Seeleute an Plätzen befinden, von denen aus sie die Tafeln lesen oder die vorgelesenen Zeichen hören können.

§ 7.

Der Untersucher fordert den Seemann auf, die ihm zu bezeichnenden Buchstaben und Ziffern laut zu lesen. Er läßt ihn zunächst solche Zeichen lesen, welche von einer mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Person noch in größerem als dem vorhandenen Abstände erkannt werden müssen; werden diese gelesen, so geht der Untersucher zu kleineren, andernfalls zu größeren Zeichen über.

Die kleinsten noch bequem gelesenen Zeichen dienen zur Bestimmung des Bruches, welcher die Sehleistung (§ 5 Abs. 3) angibt.

§ 8.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung gilt als genügend, wenn die Sehleistung mindestens $2/3$ beträgt; ist die Untersuchung durch einen Arzt vorgenommen, so kann es als genügend bezeichnet werden, wenn als Sehleistung des besseren Auges mindestens $1/2$ festgestellt ist.

§ 9.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn die Sehleistung auf dem besseren Auge mindestens $1/2$ beträgt. Außerdem hat der der Kommission angehörende Arzt (§ 2 Abs. 2) eine Untersuchung der Augen mittels des Augenspiegels oder anderer ihm geeignet erscheinender Hilfsmittel vorzunehmen, sofern er dies zur Feststellung der Sehleistung für wünschenswert erachtet.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

C. Verfahren bei der Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen.

§ 10.

Die erste Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen geschieht nach dem Holmgreenschen Verfahren unter Benützung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Diese Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder Farbe mehrere Töne und von diesen Tönen mehrere Schattierungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und rot sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattierungen vorhanden sein.

§ 11.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslichte mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile.

§ 12.

Im ersten Teile der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den Seemann mit dem Verfahren bekannt. Zu diesem Zwecke nimmt er, unter den Augen des Seemanns, das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I“ bezeichnet ist, aus der nicht geordneten Sammlung

heraus und legt es auf dem Tische, auf dem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann legt er aus der Sammlung rasch nacheinander mehrere ähnlich getönte Wollbündel von gleicher Farbe hinzu.

Sodann mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander, legt nochmals das als „Probe I“ bezeichnete hellgrüne Wollbündel heraus und fordert nun den Seemann auf, zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbtönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch die hellen und dunklen Schattierungen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn sie sämtlich grün sind.

§ 13.

Im zweiten Teile der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie, ohne daß der Seemann zusehen darf, mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II“ bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat in gleicher Weise wie vorhin zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbtönen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§ 14.

Hat der Seemann in beiden Teilen die gestellten Forderungen erfüllt, so hat er genügendes Farbenunterscheidungsvermögen.

Hat er in dem ersten Teile der Untersuchung nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (grünblind)“, hat er in dem zweiten Teile nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (rotblind)“, hat er in beiden Teilen nicht genügt, so ist er als „farbenblind“ zu bezeichnen.

§ 15.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittlungen (z. B. mittels farbiger Lichter) vorzunehmen; dieses empfiehlt sich besonders bei Unsicherheit und geschwächtem Farbensinne. Die Kommission hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob der Seemann den Anforderungen genügt hat.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1904 ist erschienen.

5. S t a t i s t i k.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntennachrichten — Bekanntmachung vom 19. Januar 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 11) — die Zustimmung zu erteilen.

1. Der Ziffer 1 wird hinzugefügt:

Dabei ist dem Winterpelz auch der Winterpelz mit Beimischung von Roggen oder Weizen und dem Klee auch der Klee mit Beimischung von Gräsern zuzurechnen; ferner sind die Wiesen nach Bewässerungs- und anderen Wiesen zu unterscheiden.